

**Rechtsmittel, eingelegt am 5. August 2021 von der Health Product Group sp. z o.o. gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 16. Juni 2021 in der Rechtssache T-678/19, Health Product Group/EUIPO**

**(Rechtssache C-483/21 P)**

(2022/C 37/08)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Health Product Group sp. z o.o. (Prozessbevollmächtigter: M. Kondrat, advokat)

*Andere Partei des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Mit Beschluss vom 30. November 2021 beschloss der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln), das Rechtsmittel nicht zuzulassen und der Health Product Group sp. z o.o. ihre eigenen Kosten aufzulegen.

**Rechtsmittel, eingelegt am 10. August 2021 von der Davide Groppi Srl gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 16. Juni 2021 in der Rechtssache T-187/20, Davide Groppi/EUIPO — Viabizzuno (Tischleuchte)**

**(Rechtssache C-490/21 P)**

(2022/C 37/09)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Davide Groppi Srl (Prozessbevollmächtigte: F. Boscarior de Roberto, D. Capra, V. Malerba, avvocati)

*Andere Partei des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Mit Beschluss vom 26. November 2021 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) das Rechtsmittel nicht zugelassen und der Davide Groppi Srl die Tragung der eigenen Kosten auferlegt.

**Rechtsmittel, eingelegt am 19. August 2021 von DI gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 9. Juni 2021 in der Rechtssache T-514/19, DI/EZB**

**(Rechtssache C-513/21 P)**

(2022/C 37/10)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* DI (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Zentralbank

**Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

— das angefochtene Urteil aufzuheben,

— infolgedessen den folgenden Anträgen des Rechtsmittelführers stattzugeben:

— die Entscheidung des Direktoriums der EZB vom 7. Mai 2019 aufzuheben, mit der die fristlose disziplinarische Entlassung verfügt wurde,

- die Entscheidung des Direktoriums der EZB vom 25. Juni 2019 aufzuheben, mit der die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens infolge der Einstellung des Strafverfahrens abgelehnt wurde,
- in jedem Fall den Ersatz des ihm entstandenen immateriellen Schadens anzuordnen, der nach billigem Ermessen mit 20 000 Euro beziffert wird,
- die Erstattung sämtlicher Kosten,
- der EZB sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverfahren und dem Verfahren im ersten Rechtszug aufzuerlegen.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Das angefochtene Urteil weise einen Rechtsfehler auf, da mit ihm der erste Klagegrund, mit dem die Unzuständigkeit des Urhebers der angefochtenen Maßnahmen gerügt worden sei, zurückgewiesen worden sei.

Das angefochtene Urteil weise einen Rechtsfehler auf, da mit ihm der zweite Klagegrund, mit dem ein Verstoß gegen Art. 8.3.2 der Dienstvorschriften und gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit gerügt worden sei, zurückgewiesen worden sei.

Das angefochtene Urteil weise einen Rechtsfehler auf, da mit ihm der siebte Klagegrund, mit dem eine Verletzung des Rechts auf die Unschuldsvermutung und von Art. 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gerügt worden sei, zurückgewiesen worden sei.

Das angefochtene Urteil weise einen Rechtsfehler auf, da mit ihm der vierte Klagegrund, mit dem ein Verstoß gegen Art. 8.3.7 der Dienstvorschriften und den in Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegten Grundsatz der Unparteilichkeit gerügt worden sei, zurückgewiesen worden sei.

Das angefochtene Urteil weise einen Rechtsfehler auf, da mit ihm der sechste Klagegrund, mit dem offensichtliche Beurteilungsfehler gerügt worden seien, zurückgewiesen worden sei.

---

### **Rechtsmittel, eingelegt am 26. August 2021 durch CE gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 16. Juni 2021 in der Rechtssache T-355/19, CE/Ausschuss der Regionen**

**(Rechtssache C-539/21 P)**

(2022/C 37/11)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### **Parteien**

*Rechtsmittelführer:* CE (Prozessbevollmächtigte: M. Casado García-Hirschfeld, avocate)

*Andere Partei des Verfahrens:* Ausschuss der Regionen

### **Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil vom 16. Juni 2021, CE / Ausschuss der Regionen (T-355/19), teilweise aufzuheben;
- dem Ausschuss der Regionen die gesamten Kosten aufzuerlegen, einschließlich der Kosten, die vor dem Gericht im Hauptverfahren und im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstanden sind.